

MÄNNERTURNVEREIN OBERDORF MTVO



Offizielles Gründungsjahr 1942, unabhängig seit 1999

Inhalt:

- I. Name und Sitz
- II. Zweck
- III. Struktur
- IV. Mitgliedschaft und Ernennung
- V. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- VI. Organisation und Leitung
- VII. Finanzen
- VIII. Revisionsbestimmungen
- IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Name der Männerriege Oberdorf SO (MRO) wurde mit dem Austritt aus dem *Turnverein Oberdorf SO an der GV vom 22. Januar 1999 in **Männerturnverein Oberdorf SO (MTVO)** umbenannt und als unabhängig erklärt.*

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

Nachträge (Letzte geänderte Texte sind kursiv):

Datum/Wer	Aenderung:	Version	Genehmigt
22.1.1999 / M. Grolimund	Neu erstellt	01	GV 22.1.99/ Schmid Beat / J. Adam
25.2.2004 / M. Grolimund	Art.17 und 38 Haftung	02	GV 14.3.04 /M. Grolimund / J. Adam
5.3.2008 M. Grolimund	Seite 1; Gründung/ Umbenennung	03	GV 15.3.08 / M. Grolimund / T. Stauffer
4.3.2016 Theo Stauffer	Art. 6 Anpassung Jungsenioren	04	GV 4.3.16 / Theo Stauffer / Walter Stotz

I. Name und Sitz

Art. 1

Der 1942 offiziell gegründete Männerturnverein Oberdorf SO (MTVO), ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist 4515 Oberdorf SO .

Sitz

II. Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt sportliche, turnerische und spielerische Tätigkeiten. Er fördert die dazu nötigen Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten sowie die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Neutralität

Art. 4

Der Männerturnverein ist Mitglied des Regionaltturnverbandes Solothurn und Umgebung (RVSU), des Solothurner Kantonaltturnverbandes (SOTV) und damit auch des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Zugehörigkeit

III. Struktur

Art. 5

Damit der Zweck erfüllt wird, kann der Verein Riegen und Untersektionen führen. Er kann Spezialriegen anbieten. Die Riegen sind den Statuten unterstellt.

Riegen

IV. Mitgliedschaft und Ernennung

Art. 6

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Jungsenioren (ab dem 65. Altersjahr)

Alle aktiven Mitglieder sind dem Schweizerischen Turnverband (STV) resp. dem Solothurner Kantonaltturnverbandes (SOTV) resp. dem Regionaltturnverbandes Solothurn und Umgebung (RTSU), des entsprechenden Reglement zu melden.

Mitgliederkategorien

Art. 7

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im 16. Lebensjahr steht. Über die offizielle Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Generalversammlung. In der Regel wird im Turnstand (anschl. an ein Training) der Turner nach Anfrage und 3 Trainings aufgenommen.

Mindestalter

<p>Art. 8 Der Vorstand kann Mitglieder aufgrund eines Gesuches dispensieren. Während der Dispenszeit sind die Mitglieder und der Verein von ihren Pflichten und Rechten enthoben. (Auslandaufenthalt etc.)</p>	<p>Dispens</p>
<p>Art. 9 Eintritte, Austritte sowie Übertritte von einer Mitgliederkategorie in eine andere genehmigt die Generalversammlung auf Antrag. In der Regel kann der Vorstand ev. mit dem Turnstand entscheiden.</p>	<p>Ein-, Aus- und Übertritt</p>
<p>Art. 10 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. In der Regel kann der Vorstand ev. mit dem Turnstand entscheiden. Die betreffenden Mitglieder sind davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Streichung</p>
<p>Art. 11 Mitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich und grob verletzen oder den Verein absichtlich schädigen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. In der Regel kann der Vorstand ev. mit dem Turnstand entscheiden. Sie werden über den Ausschluss schriftlich orientiert.</p>	<p>Ausschluss</p>
<p>Art. 12 Personen, Aktivmitglieder, die sich während 10 Jahren aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt haben, jedoch nicht mehr aktiv sein können (Wohnort, Krank, etc.), können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Passivmitgliedern ernannt werden. Personen die nicht aktiv am Vereinsgeschehen beteiligt sind, jedoch den MTVO Sponsoren resp. immer wieder unterstützen, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. In der Regel kann der Vorstand ev. mit dem Turnstand entscheiden.</p>	<p>Passiv- mitglieder Freimitglieder</p>
<p>Art. 13 Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung, als Vorschlag des Vorstandes, ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.</p>	<p>Ehren- mitglieder</p>
<p>V. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p>	
<p>Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse des Vereins zu handeln, die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu beachten.</p>	<p>Beachtung der Statuten</p>

Art. 15

An der Generalversammlung sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Sie können Anträge stellen. Diese sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Stimm- und
Wahlrecht
Anträge

Art. 16

Für die Mitglieder ist der Besuch zur Generalversammlung obligatorisch resp. Ehrensache.

GV

Art. 17

Aktivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, Passivmitglieder und pensioniert Mitglieder bezahlen einen 1/2 Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder und Freimitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser darf, exklusive Lizenzen, maximal 150.- Franken festgelegt sein. Eine persönliche Haftung für ev. Vereinsschulden besteht somit nicht. Die Höhe der Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.
Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. In der Regel nach der offiziellen Aufnahme an der Generalversammlung.

Jahresbeitrag

Mitglieder-
haftung

Art. 18

Austritte aus dem Verein sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Austretende haben ihre finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Austritte

Art. 19

Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Anspruch auf
Vereinsver-
mögen

Art. 20

Alle turnenden Mitglieder müssen sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftpflicht versichern. Zusätzliche Versicherungen richten sich nach dem Reglement der Sportversicherungskasse.

Versicherung

VI.

Organisation und Leitung

Art. 21

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Turnstand
- Riegen (Volleyball etc.)
- Kommissionen für spez. Projekte
- Revisoren

Organe

Generalversammlung

Art. 22

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 23

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr im ersten Semester statt.

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte :

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kommissionsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen

Art. 24

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung. Die Traktanden müssen vom Vorstand vorberaten werden. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Art. 25

Über die Geschäfte und die Wahlen wird offen abgestimmt. Die Stimmberechtigten können eine geheime Abstimmung oder Wahl durch einfaches Mehr verlangen.

Bei Abstimmungen entscheidet das **einfache Mehr** der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen bilden Art. 40 (Totalrevision der Statuten) und 41 (Auflösung/Fusion). Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das **absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen** erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 26

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangen. Dies muss schriftlich mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin erfolgen.

Generalver-
sammlung

Termin GV

Geschäfte GV

Einberufung
Beschluss-
fähigkeit GV

Abstimmun-
gen und
Wahlen

Ausseror-
dentliche
Generalver-
sammlung

Vorstand

Art. 27

Der Vorstand besteht mindestens aus :

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Leiter der Kommissionen/Riegen

Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung jeweils für **drei Jahre** gewählt.

Art. 28

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Die Leitung des Vereins gemäss den Statuten
- Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Die Vertretung nach aussen

Dringende Geschäfte, für welche die Generalversammlung zuständig wäre, können ausnahmsweise vom Vorstand ev. mit dem Turnstand erledigt werden. Diese Geschäfte sind der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Turnstand

Art. 28.a

Der **Turnstand** ist eine Art Vereinsversammlung welche vor oder nach der Turnstunde abgehalten werden kann, um wichtige Beschlüsse zu fassen. Bei Abstimmungen entscheidet das **einfache Mehr.** Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 29

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet zu zweit mit einem andern Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweit. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 30

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr **als die Hälfte** seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Zusammen-
setzung
Vorstand

Wahl
Vorstand

Aufgaben
Vorstand

Turnstand

Zeichnungs-
Berechtigung

Beschluss-
fähigkeit
Vorstand

Revisoren

Art. 31

Der Verein hat **zwei** Revisoren und 1 Ersatzrevisor. Diese prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz und allfällige Fonds etc. des Vereins. Sie erstatten schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.

Die Revisoren werden an der Generalversammlung jeweils für **drei Jahre** gewählt. Alle drei Jahre ist, wenn möglich ein neuer Revisor zu wählen. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

Revisoren

Amtsdauer

VII.

Verwaltung

Art. 32

Über die Generalversammlung, die Vorstands- und Kommissionssitzungen werden Protokolle geführt.

Protokolle

Art. 33

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung der wichtigen Aktenstücke und Gegenstände gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

Archiv

Finanzen

Art. 34

Das Rechnungsjahr dauert vom **1. Januar bis am 31. Dezember.**

Rechnungsjahr

Art. 35

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Sponsoring

Einnahmen

Art. 36

Die Ausgaben des Vereins richten sich nach dem genehmigten Budget. Kleinere Abweichungen liegen in der Kompetenz des Vorstandes. Sie sind an der nächsten Generalversammlung genehmigen zu lassen.

Ausgaben

Art. 37

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen. Es sind keine Spekulationen zugelassen.

Vermögensanlage

Art. 38

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbarer Handlung.

Haftung
Siehe auch Art.17

VIII.

Revisionsbestimmungen

Art. 39

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung geändert werden.

Teilrevision
Statuten

Art. 40

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision
Statuten

IX.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung/
Fusion

Bei einer Auflösung wird das Vereinsvermögen treuhänderisch der Einwohnergemeinde Oberdorf SO übergeben, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Sitz gegründet ist.

Art. 42

Über alle hier nicht vorgesehenen besonderen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

Besondere
Fälle

Art. 43

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22.1.1999 grundsätzlich genehmigt. Änderungen werden mit Änderungsvermerk auf Blatt 1 vollzogen.

Inkrafttreten

Änderung / Datum: (Siehe Blatt 1)

Für den Männerturnverein Oberdorf SO (MTVO)

Präsident:


Theo Stauffer

Der Aktuar:


Walter Stotz